

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	Frau Kaußler		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.02.2023	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Anlagen: Verordnungsentwurf neu			

Sachverhalt:

Herr Kredel, Vorsitzender der Werbegemeinschaft Wassertrüdingen, möchte für das Jahr 2023 drei verkaufsoffene Sonntage abhalten.

Diese wären geplant für:

- 19.03.2023 zum Frühjahrsmarkt
- 01.10.2023 zum Herbstmarkt
- 05.11.2023 zum Mantelmarkt

Es besteht nach wie vor die Problematik, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund DBG Region Mittelfranken diesbezüglich Einwände hat. Es wird, wie auch in den letzten Jahren, immer wieder stark kritisiert, dass der räumliche Geltungsbereich überschritten wird. Der DGB beruft sich darauf, dass nur die Straßen im räumlichen Geltungsbereich liegen, in denen auch tatsächlich ein Markt verläuft. Demzufolge wären es in Wassertrüdingen nur die Marktstraße und die Bahnhofstraße. Alles darüber hinaus fällt laut DGB nicht mehr in den festgesetzten Geltungsbereich. Im Falle einer Klage wird die Verordnung unter Umständen einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Weiterhin wurde bereits 2022 durch den DGB aufgefordert, die Besucherumfrage von 2019 zu wiederholen, was bisher noch keine Umsetzung fand (obwohl dies an den Vorsitzenden der Werbegemeinschaft mehrfach weitergegeben wurde). Dies sollte im besten Falle jährlich gemacht werden, um hier entsprechende Nachweise zu haben.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von drei Märkten im Stadtteil Wassertrüdingen für das Jahr 2023.

Der Stadtrat beschließt den räumlichen Geltungsbereich der verkaufsoffenen Sonntage - wie bisher - auf die Marktstraße, Bahnhofstraße und das Opfenrieder Feld festzulegen. Zudem muss eine erneute Befragung der Besucher durch die Werbegemeinschaft durchgeführt werden

ODER

Der Stadtrat beschließt den räumlichen Geltungsbereich der verkaufsoffenen Sonntage auf die Marktstraße und die Bahnhofstraße festzulegen.